

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2316 und 15/2345 –

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann, Dagmar Wöhlrl, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2329 –

Mehr Wettbewerb, Wachstum und Innovation in der Telekommunikation schaffen

Bericht der Abgeordneten Hubertus Heil, Dr. Martina Krogmann,
Michaele Hustedt und Rainer Funke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen, Voten der mitberatenden Ausschüsse, abgelehnte Änderungsanträge, Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss und Petitionen

1. Überweisungen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/2316 und 15/2345 ist in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/2329 ist in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/2316 und 15/2345

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**,

^{*)} Die *Beschlussempfehlung* wurde als Drucksache 15/2674 gesondert verteilt.

der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Gesetzentwurf in ihren jeweiligen Sitzungen am 10. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuss für Tourismus hat darüber hinaus in seiner 34. Sitzung am 11. Februar 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU auf Antrag der Koalitionsfraktionen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Tourismus fordert den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit auf, in seiner Beschlussempfehlung zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes eine Regelung aufzunehmen, die die Erbringung eines Mehrwertdienstes per Rückruf als R-Gespräch untersagt.“

Begründung

Es häufen sich Fälle, in denen Gäste eines Hotels einen Mehrwertdienst in Verbindung mit einem R-Gespräch nutzen. Der Gast bestellt beim Mehrwertdiensteanbieter einen Rückruf über einen R-Anbieter. Der so im Hotel zurückgerufene erklärt gegenüber dem R-Gespräch-Anbieter die Kostenübernahme. Im Gegensatz zu regulären Gesprächen registriert der Zähler des Anschlussinhabers keine Kosten, denn bei R-Gesprächen erfolgt die Kostenzuordnung erst mit der monatlichen Abschlussrechnung. Der Hotelinhaber sieht also erst Wochen später, dass ein Mehrwertdienst von einem Gast in Anspruch genommen wurde. Eine falsche Anschrift oder das Leugnen können dazu führen, dass die Rechnung nicht beglichen wird. Es handelt sich meist um Kosten von 120 Euro pro Verbindung und Stunde.

Neben der betrügerischen Absicht ist kein anderes Motiv erkennbar, warum ein Anrufer, der regelmäßig die Kosten des Gespräches trägt, durch einen provozierten Rückruf mit R-Gesprächs-Funktion die Kosten wiederum auf sich lenken sollte.

Da kein anderes Motiv als Betrug für diese Kombination von Diensten erkennbar ist, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diese Art des Missbrauchs zu unterbinden. Ein Verbot der Kombination eines Mehrwertdienstes mit einem R-Gespräch kann die Hoteleigner wirksam vor diesem Betrug schützen. Wenn trotz Verbot ein Mehrwertdienst als R-Gespräch angeboten wird, dann entfällt für den Anschlussinhaber die Zahlungspflicht.“

b) Antrag auf Drucksache 15/2329

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**, der **Ausschuss für Kultur und Medien** und der **Haushaltsausschuss** haben den Antrag in ihren jeweiligen Sitzungen am 10. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner Sitzung am 10. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner Sitzung am 10. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat kein Votum abgegeben.

c) Interfraktioneller Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1060

Den interfraktionellen Entschließungsantrag haben der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** in ihren jeweiligen Sitzungen am 10. März 2004 einstimmig angenommen.

3. Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(9)1059 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Teil 5, Abschnitt 2 den § 64 (1) wie folgt zu fassen:

Die Regulierungsbehörde nimmt die Aufgaben der Nummerierung wahr. Ihr obliegt insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes mit dem Ziel, den Anforderungen von Endnutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und virtuellen Netzen sowie Anbietern von Telekommunikationsdiensten zu genügen und hierbei objektive, transparente und nichtdiskriminierende Verfahren für die Zuteilung festzulegen. Ausgenommen ist die Verwaltung des Deutschland zugeordneten länderspezifischen Domänennamens oberster und nachgeordneter Stufen (.de-Domain-Namen). Die Regulierungsbehörde teilt ferner Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen und virtuellen Netzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu.

Begründung

MVNOs (Mobile Virtual Network Operators) mieten Mobilfunkfrequenzen von Netzbetreibern, um den Kunden ein Vollsortiment anzubieten. Sie treten folglich gegenüber dem Kunden wie ein eigener Netzbetreiber auf. Virtuelle Netze sind geeignet, den Wettbewerb zu beleben. Das zeigen auch andere europäische Länder. Da die RegTP sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bisher geweigert hat, MVNOs eigene Nummernblöcke zur Verfügung zu stellen, sind freie Verträge nicht zu Stande gekommen. Deshalb sollten in § 64 TKG-E die virtuellen Netze bei der Nummernvergabe benannt werden. Dann kann sich die RegTP nicht mehr darauf berufen, dass die Bedienung der virtuellen Netze mit eigenen Rufnummern gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Im Teil 8, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 den § 135a (Änderung Rechtsweg) neu einzufügen.

§ 135 a – Rechtsmittel gegen Beschlusskammerentscheidungen

- (1) Abweichend von § 135 ist gegen die Entscheidungen der Beschlusskammern die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.
- (2) Die Beschwerde steht den an dem Verfahren Beteiligten zu.
- (3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Kartellbehörde den Antrag auf Vornahme der Verfügung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
- (5) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an dem Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Für diese finden die §§ 74 bis 76 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

Begründung

Für Klagen gegen die Entscheidungen der Beschlusskammern ist der Zivilrechtsweg vorzusehen. Der neue § 135a entspricht der Regelung des § 63 im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Der Rechtswegewechsel von den Verwaltungsgerichten zu den Kartellgerichten stellt die notwendige Kohärenz zwischen allgemeinem Wettbewerbsrecht und der sektorspezifischen Regulierung her. Er entspricht der Zielvorgabe des TKG, nämlich den wettbewerblichen Ausnahmebereich langfristig in das allgemeine Wettbewerbsrecht zu überführen.

Verwaltungsgerichte verfolgen in erster Linie den Schutz privater Rechtspersonen vor den Eingriffen des Staates. Dagegen sind die Kartellgerichte der passgenauere Weg, um die Regulierungsbehörde bei der Schaffung und Bewahrung von Wettbewerb rechtlich zu begleiten. Der Zivilgerichtsweg eröffnet zudem eine automatische Instanzenverkürzung und ermöglicht trotzdem höchstrichterliche Rechtsprechung.

Im Teil 1, Abschnitt 3 den § 29, Absatz 4 wie folgt zu fassen:

Bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt die Regulierungsbehörde im Rahmen ihres Ermessensspielraumes und unter Beachtung der Regulierungsziele insbesondere

1. die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
2. die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
3. die langfristigen Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals zu würdigen sind und

4. die Anwendung anerkannter Verfahren der kapitalmarkt-orientierten Zinsermittlung.

Begründung

Es ist davon auszugehen, dass die leistungs- bzw. anlagespezifischen Risiken und somit die angemessenen Risikoprämien im regulierten Bereich deutlich kleiner ausfallen als im Gesamtunternehmen, so dass die Berücksichtigung einer Kapitalmarktbeurteilung des Gesamtunternehmens zu tendenziell überhöhten Kapitalkostensätzen führt. Folglich ist die Rendite für das eingesetzte Eigenkapital grundsätzlich leistungsspezifisch zu ermitteln.

Anderenfalls wäre zu befürchten, dass die Wettbewerber über die Zugangsentgelte ineffiziente Strukturen des regulierten Unternehmens finanzieren und die Allokationseffizienz im Telekommunikationsbereich gefährdet wird.

Ferner ist ein Bezug auf die „durchschnittliche kapitalmarktübliche Verzinsung vergleichbarer Anbieter in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, also quasi ein Benchmark nach internationalem Maßstab, bereits im Ansatz wenig geeignet zu effizienten Ergebnissen zu führen, da hierbei nur auf den Durchschnitt internationaler Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, ohne das jeweilige Bewertungsverfahren selbst zu betrachten. Aufgrund der durchaus unterschiedlichen Kapitalstrukturen der regulierten Unternehmen, unterschiedlicher Regulierungssysteme sowie ansonsten nicht immer vergleichbarer ökonomischer Rahmenbedingungen, kann die Anwendung gleicher Bewertungsverfahren auf unterschiedlichen Märkten deutlich voneinander abweichende Ergebnisse hinsichtlich der angemessenen Kapitalverzinsung hervorbringen.

Dementsprechend sind originäre Bewertungsverfahren nach vorrangig kapitalmarktorientierten Maßstäben mit Bezug auf die heimischen Telekommunikationsmärkte einem internationalen Benchmark vorzuziehen.

Den Teil 8, Abschnitt 1, § 115 wie folgt zu fassen:

Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Regulierungsbehörde allgemeine Weisungen für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen nach dem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Begründung

Mit dem Verzicht auf die Festschreibung von Einzelweisungen wird die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gestärkt. Insofern wird auch Artikel 3 der EU-Rahmenrichtlinie, nach der „die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden“ zu gewährleisten haben, besser umgesetzt. Die Festschreibung von Einzelweisungen ist zudem ein Bruch mit wettbewerbsrechtlichen Traditionen und kann dazu führen, dass die Regulierungsbehörde fiskalische Interessen des Bundes in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen hat. Dem wirkt die obige Formulierung, die der bewährten Regelung des GWB angeglichen ist, entgegen.

4. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 47. Sitzung am

15. Januar 2004 beschlossen, eine Öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 48. Sitzung am 28. Januar 2004 hat der Ausschuss die Beratung der Vorlagen aufgenommen und in seiner 49. Sitzung am 9. Februar 2004 eine Öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Ausschuss hat seine Beratungen in seiner 52. Sitzung am 10. März 2004 fortgesetzt und abgeschlossen. Zur abschließenden Beratung brachten die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der FDP Änderungsanträge ein. Ferner brachten alle im Ausschuss vertretenen Fraktionen einen gemeinsamen Entschließungsantrag ein.

Im Ergebnis der Beratungen wurden die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Ferner wurden die von der Fraktion der FDP eingebrachten Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss beschloss mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss ferner mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss weiterhin einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme der in der Beschlussempfehlung genannten Entschließung aller Fraktionen zu empfehlen.

5. Petitionen

Dem Ausschuss lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO BT angefordert hatte. Der Petent fordert die uneingeschränkte Verpflichtung der Deutsche Telekom AG, ihre Leistungen Endkunden unbündelt anzubieten. Durch die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/2316 und 15/2345

Im April bzw. Juli 2002 sind fünf neue europäische Richtlinien in Kraft getreten, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die Umsetzung erfordert eine Neufassung und damit eine weitreichende Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes. Spielräume, die das neue europäische Recht den Regulierungsbehörden hinsichtlich der Anwendung der Regulierungsinstrumente einräumt, sollen durch das Gesetz zugunsten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post weitgehend präzisiert werden, um Rechts- bzw. Investitionssicherheit zu gewährleisten. Zugleich sollen durch

das Gesetz alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, unnötige Regulierung zu vermeiden. Dies entspricht dem Ansatz des neuen europäischen Rechts einer technologieneutralen Regulierung aller elektronischen Kommunikationsdienste und -netze (Festnetz, Mobilfunk, Kabel etc.) sowie Zugangsberechtigungssysteme. Zentrales Anliegen bleibt die Schaffung von Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation. Mit den neuen Vorschriften wird daher der Weg zur Entlastung aus dem sektorspezifischen Recht und die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts für bereits existierende wettbewerbliche Märkte geebnet. Es werden allerdings auch die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Telekommunikationsregulierung berücksichtigt und Anpassungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich effizienterer Verwaltungsverfahren und kürzerer Gerichtsverfahren, um die für die am Markt Agierenden erforderliche Rechtssicherheit so bald wie möglich zu gewährleisten.

Antrag auf Drucksache 15/2329

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU spricht sich dafür aus, die verbindlichen Vorgaben der EU-Richtlinien bei der Novellierung des TKG streng zu beachten. Die Begrifflichkeit der Marktregulierung und zur Feststellung, welche Märkte der sektorspezifischen Regulierung zu unterwerfen seien, müsse den Definitionen der EU entsprechen. Gesetzliche Vorabfestlegungen, die die notwendige Flexibilität bei der Anwendung von Regulierungsinstrumenten seitens der Regulierungsbehörde gesetzlich ausschließen, seien zu vermeiden. Die entschiedene ex-ante-Regulierung von Vorleistungen sei sicherzustellen. Auch soll zwischen Infrastruktur- und Dienstewettbewerb Chancengleichheit sichergestellt werden. Dies könne durch die Festschreibung eines Konsistenzgebots erreicht werden. Die Zulassung von Resale solle in das Ermessen der Regulierungsbehörde gestellt werden. Fakturierung, Inkasso und Mahnung müssten in einer Hand sein. Im Mobilfunkbereich sollen die nationalen Besonderheiten beachtet werden. Eine Überregulierung soll hier und auf neuen Märkten vermieden werden. Eine pauschale Befugnis der Regulierungsbehörde zur Auferlegung von Tarifsystemen dürfe es nicht geben. Die Möglichkeit des Bitstromzugangs soll bei den Zugangsverpflichtungen aufgenommen werden. Die Rechtsschutzmöglichkeiten von Wettbewerbern, der Verbraucherschutz und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde seien zu stärken. Effektive Sanktionsmöglichkeiten sollen festgeschrieben werden. Die Verwaltung der Domainadressen sei weiterhin der Selbstregulierung zu überlassen. Schließlich soll der Rechtsweg von den Verwaltungs- auf die Zivilgerichte verlagert werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der Öffentlichen Anhörung, die am 9. Februar 2004 in der 49. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)949 zusammengefasst wurden. Die darin nicht enthaltene Stellungnahme der Monopolkommission ist auf Ausschussdrucksache 15(9)976 und die Stellungnahme der EU-Kommission ist auf Ausschussdrucksache 15(9)1010 zu finden.

Themenkatalog der Öffentlichen Anhörung:

1. Markt- und Entgeltregulierung
2. Befugnisse/Aufsicht/Struktur der Regulierungsbehörde
3. Kundenschutz
4. Datenschutz und Sicherheit
5. Universaldienst/Inkasso/Sonstiges

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände und Institutionen
 - Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post
 - Monopolkommission
 - EU-Kommission
 - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM)
 - Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensternummern e.V. (VATM)
 - Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V. (breko)
 - ARCOR AG & Co. KG
 - Bundesbeauftragter für den Datenschutz
 - Verbraucherzentrale Bundesverband
 - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
 - O2 (Germany) GmbH & Co. KG
 - Deutscher Gehörlosenbund
 - Deutsche Telekom AG
 - Talkline ID
 - Vodafone D2
 - e plus
 - EWE TEL
 - debitel
 - Tele2 Telecommunications Services
 - AOL Deutschland
 - Initiative europäischer Netzbetreiber
2. Einzelsachverständige
 - Herr Prof. Dr. iur. Dr. Rer. Pol. LL.M. (Harvard) Christian Kirchner (Humboldt-Universität Berlin)
 - Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Arnold Picot (Universität München)
 - Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Spiros Simitis (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.)
 - Herr Prof. Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
 - Herr Dr. Karl-Heinz Neumann (Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste WIK)

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt.

1. Verbände und Institutionen

Nach Auffassung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zeichnen sich die Regelungen des Regierungsentwurfs der Bundesregierung zur Markt- und Entgeltregulierung allgemein durch Verfolgung des europarechtlichen Ansatzes aus, die ex-ante-Regulierung in eine ex-post-Regulierung zu überführen. Hierzu wird insbesondere auch die Missbrauchsaufsicht gestärkt. Sinnvoll sei, dass der TKG-Entwurf ein zweistufiges Regulierungsverfahren vorsieht, wonach auf der Grundlage der Marktanalyse und nach Durchführung des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens im Wege einer „Regulierungsverfügung“ oder „Allgemeinverfügung“ dem marktbeherrschenden Unternehmen Verpflichtungen auferlegt werden. Klärungsbedürftig sei allerdings das Verhältnis zwischen den Begriffen „funktionsfähiger Wettbewerb“ und „wirksamer Wettbewerb“. Die Beschränkung des Auswahlermessens der Regulierungsbehörde im Regierungsentwurf im Bereich Zugangsregulierung werfe die Frage auf, inwieweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung ausreichend berücksichtige, dass Wettbewerbsunternehmen und vor allem auch die Mobilfunknetzbetreiber ihre Tätigkeit nicht aus einer Monopolstellung aufgenommen haben. Auch diesen Unternehmen dürften nach dem TKG-E grundsätzlich vor allem Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen sein. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schaffe zudem in begrüßenswerter Weise erstmals eine Generalklausel zur Missbrauchsaufsicht und gestalte im Sinne größerer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Missbrauchstatbestände näher aus. Problematisch erscheine, dass nur eine Abschöpfung von Mehrerlösen möglich sein soll, die nach Zustellung einer Untersagungsverfügung erzielt wurden, und nicht aller unrechtmäßigen Mehrerlöse. Die RegTP spricht sich für die Beibehaltung des Verwaltungsrechtsweges aus. Durch eine Verlagerung auf den Kartellrechtsweg könnte eine erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Marktbeteiligten hervorgerufen werden. Zu begrüßen seien die Stärkung der Verbraucherrechte und der Umstand, dass die Regulierungsbehörde nach dem Regierungsentwurf die Befugnis hat, im Fall der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer gegenüber dem Netzbetreiber die Abschaltung der Rufnummer anzuordnen. Die Regelungen des Siebten Teils des Regierungsentwurfs (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit) seien ebenfalls zu begrüßen.

Für Dr. Bernd Langeheine, Direktor, Generaldirektion Informationsgesellschaft, Europäische Kommission, ist die effiziente Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien und deren tatsächliche Nutzung entscheidend für das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung in Europa. Die Kommission habe am 11. Februar 2003 eine Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, erlassen. Diese Empfehlung enthält in ihrem Anhang eine Liste von 18 Märkten, die nach Auffassung der Kommission von den Regulierungsbehörden einer Analyse zu unterziehen sind. Dabei werden auch drei Kriterien benannt, die für die Angemessenheit einer ex-ante-Regulierung relevant sind. Diese Kriterien sind a) beträchtliche, anhaltende strukturell oder rechtlich bedingte Zugangshindernisse, b) eine fehlende Tendenz zu wirksamem Wettbewerb und c) dass dem betreffenden Marktversagen allein mit Hilfe des Wettbewerbsrechts

nicht entgegengewirkt werden kann. Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind diese drei Kriterien sachgerecht und ausreichend, weiterer, eventuell einschränkender Kriterien bedürfte es nicht. Ohne diese Analyse könne die Regulierungsbehörde nicht bestimmen, ob und, wenn ja, welche Maßnahmen aufzuerlegen sind, sofern wirksamer Wettbewerb auf bestimmten Märkten nicht festgestellt werden kann. Komme die Regulierungsbehörde bei der Analyse eines Marktes zu dem Ergebnis, dass kein wirksamer Wettbewerb besteht, habe sie die erforderlichen Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen. Das ganze Spektrum der möglichen Abhilfemaßnahmen ergebe sich aus dem EU-Rechtsrahmen. Die Entgeltregulierung gehöre ebenso dazu wie zum Beispiel Transparenzgebote, Diskriminierungsverbote und Zugangsverpflichtungen. Zusätzliche Voraussetzungen oder Einschränkungen wie beispielsweise das Anknüpfen der Marktregulierung an „nicht funktionsfähigen Wettbewerb“ seien im EU-Rechtsrahmen auch im Hinblick auf eine ex-ante-Regulierung nicht vorgesehen. Nach dem EU-Rechtsrahmen sei sicherzustellen, dass alle vorgesehenen Regulierungsinstrumente der Regulierungsbehörde zur Verfügung stehen und von ihr im Einzelfall flexibel und an die Ergebnisse der Marktanalyse angepasst eingesetzt werden könnten.

Grundsätzlich würde es der Bundesbeauftragte für Datenschutz vorziehen, die Telekommunikations-Datenschutzverordnung nicht in das TKG zu integrieren, sondern ein eigenständiges Telekommunikations-Datenschutzgesetz zu schaffen. Damit wäre es leichter, in Zukunft die Datenschutzregelungen aus dem Bereich Telekommunikation mit denjenigen aus dem Bereich Tele- und Mediendienste zusammenzuführen, wie es schon durch die europäische Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) vorgegeben ist. Es müsse sichergestellt werden, dass jeder Bürger Zugang zu Telekommunikationsdiensten hat, ohne dass er unnötige Daten offenbaren müsste. Die Verarbeitung der Daten solle grundsätzlich auf den vertraglich erforderlichen Zweck beschränkt bleiben. Die sog. Jokerabfrage (Abruf mit unvollständigen Daten), für die jetzt eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde, sei datenschutzrechtlich bedenklich, weil immer auch Daten Unbeteiligter mitbetroffen seien.

Nach Auffassung der Monopolkommission sind viele substantielle Änderungen im TKG-Entwurf der Bundesregierung, der deutliche Veränderungen des bisherigen Ordnungsrahmens der Telekommunikation in Deutschland vorsieht, durch Europarecht nicht geboten. Zum Teil stelle sich der Entwurf selbst in zentralen Fragen ausdrücklich gegen die europarechtlichen Vorgaben. Ein grundlegendes Problem betreffe die Bestimmung der zu regulierenden Märkte. Der europäische Rechtsrahmen für die Telekommunikation sehe dazu ein zweistufiges Verfahren vor: in Stufe 1 die Marktdefinition und in Stufe 2 die Marktanalyse im Hinblick auf die Existenz wirksamen Wettbewerbs. Die Umsetzung dabei sei nicht bzw. nur unzureichend geschehen. Strittig sei die Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Kommission und Regulierungsbehörde bei der Marktdefinition. Die Monopolkommission folgt der Auffassung, dass nationale Besonderheiten der Wettbewerbsentwicklung ein Abweichen von den Empfehlungen der Europäischen Kommission in der Frage der Marktdefinition rechtfertigen könnten. Die Monopolkommission rät dringend davon ab, den Rechtsbegriff des funktionsfähigen Wettbewerbs, wie der Gesetzentwurf dies

vorsieht, an verschiedenen Stellen und in verschiedener Weise zu verwenden. Die Monopolkommission sieht beim Verzicht der Auferlegung von Transparenzverpflichtungen ein Umsetzungsdefizit. Der Gesetzgeber solle sicherstellen, dass dem Regulierer sämtliche nach dem europäischen Rechtsrahmen vorgesehenen Regulierungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die Monopolkommission spricht sich insbesondere für eine stärkere Ausfüllung und Begrenzung der Ermessensspielräume der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation in den Bereichen aus, in denen der Regierungsentwurf dem Regulierer durch Kann-Vorschriften Ermessen bei der Auswahl des Regulierungsinstrumentariums einräumt. Sie wendet sich gegen die Tendenzen des Gesetzentwurfs, den politischen Einfluss insbesondere der Bundesregierung auf die Regulierungsbehörde und grundlegende Regulierungsentscheidungen zu verstärken. Erhebliche Risiken für den Wettbewerb berge die Regelung der Zugangsverpflichtungen. Die Monopolkommission spricht sich für die obligatorische Verpflichtung zur Zugangsgewährung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht aus. Die Monopolkommission begrüßt, dass der Regierungsentwurf die präventive Regulierung der Entgelte für wesentliche Zugangsleistungen im Grundsatz festschreibt. Grundsätzlich positiv zu werten sei auch, dass die Möglichkeit der Auferlegung von Resaleverpflichtungen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. In der bisherigen Regulierungspraxis muss der Großhandelsrabatt, den der Marktbeherrscher dem Resalenehmer einzuräumen hat, den vermeidbaren Kosten auf der Einzelhandelsebene entsprechen. Die Monopolkommission empfiehlt, diese Preisregel im Gesetz zu verankern. Unzureichend geregelt sei der Rechtsschutz Dritter. Die Monopolkommission tritt schließlich dafür ein, dass an die Stelle der Verwaltungsgerichte die Zivilgerichtsbarkeit tritt.

Für den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) gibt es im Bereich Marktregulierung Nachholbedarf. BITKOM erachtet es als zentrale Aufgabe des Gesetzes, den im Bereich der Telekommunikation tätigen Unternehmen die dringend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Zu der befürchteten Unsicherheit trügen in erster Linie die vielen und weitreichenden Ermessens- und Beurteilungsspielräume bei, die der Regulierungsbehörde eingeräumt werden. Kernbestand einer sektorspezifischen Regulierung seien wesentliche Einrichtungen und Leistungen von marktbeherrschenden Unternehmen, deren Inanspruchnahme für Wettbewerber zur Leistungserstellung erforderlich ist. Grundlage für die Erforderlichkeit sei die Frage, ob es einem effizienten Wettbewerber möglich ist, eine wesentliche Einrichtung unter ökonomischen Kriterien effizient zu duplizieren. Ist dies nicht der Fall, könne von der Notwendigkeit der Auferlegung von Zugangsverpflichtungen ausgegangen werden. Voraussetzung für den Übergang von einer ex-ante-Entgeltenehmigung zu einer ex-post-Entgeltüberprüfung sei eine auch in der Praxis effektiv und zeitnah funktionierende Missbrauchsaufsicht sowie eine funktionierende sektorspezifische Vorproduktregulierung. Beim Tätigwerden der Regulierungsbehörde stehe eine möglichst hohe Transparenz im Mittelpunkt. Jenseits der Marktregulierung erscheint laut BITKOM noch eine Korrektur bei folgenden Punkten notwendig: Das Fehlen einer Kostenerstattung bei der Inpflichtnahme der Unternehmen durch Auflagen zur öffentlichen Sicherheit, die Ausweitung dieser Auflagen, die übermäßig engen Vorgaben für die

Verwendung von Kundenbestandsdaten und die Erhebung des Telekommunikationsbeitrages seien korrekturbedürftig. Die Einführung von Mindestspeicherfristen für Verkehrsdaten sei abzulehnen. Schließlich ist die BITKOM für die Beibehaltung des Verwaltungsrechtsweges.

Durch eine wettbewerbsgestaltende und effiziente Regulierung sind nach Ansicht des Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienstern e. V. (VATM) die Rahmenbedingungen so zu fassen, dass strukturell gesicherter Wettbewerb dauerhaft entstehen könne und endlich ausreichend Planungssicherheit für Investitionen geschaffen werde. Von zentraler Bedeutung hierfür sei eine von schnell wechselnden tagespolitischen Einflüssen unabhängige Regulierungsbehörde, deren Entscheidungen transparent und schnell durchsetzbar seien. Die Erfahrung der letzten fünf Jahre Liberalisierung zeige, dass in weiten Bereichen Wettbewerb zwar entstanden, aber noch nicht selbsttragend sei und lediglich regulierungsbedingt bestehe. Daher könne im noch andauernden Übergang vom Monopol zum Wettbewerb auf eine ex-ante-Regulierung noch nicht verzichtet werden. Das Ziel des BMWA, die Regulierung im Endkundenmarkt zukünftig zu lockern, könne allenfalls dann mitgetragen werden, wenn – wie vom BMWA ursprünglich vorgesehen – die für den Wettbewerb notwendigen Vorleistungen schneller und verlässlicher bereit gestellt würden und missbräuchliches Verhalten, insbesondere Dumping, wirksam verhindert werden könne. Im Bereich der Zugangsregulierung bleibe der Zugriff auf wesentliche Vorleistungen der Deutschen Telekom unabdingbar, um Innovationswettbewerb bei Netzen und Diensten, den Infrastrukturausbau von Teilnehmer- wie Verbindungsnetzen und ein hohes Maß an Investitions- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb dürfe die Feststellung von solchen wesentlichen Leistungen nicht unnötig erschwert werden und es sei unbedingt eine rechtzeitige Bereitstellung dieser Vorleistungen zu verankern. Im Bereich der Entgeltregulierung hänge die Planungs- und Investitionssicherheit von einem konsistenten Entgeltkonzept ab, das alle Geschäftsmodelle berücksichtige. Die Regulierung des noch marktbeherrschenden Ex-Monopolisten müsse eindeutig gemäß § 19 erfolgen, da sonst die ex-ante-Regulierung leer laufe. Im Bereich der Missbrauchskontrolle müssten die Sanktionsmöglichkeiten schlagkräftiger werden, um eine angemessene Wirkung zu zeigen. Auch hier sei ohne ein Antragsrecht keine wirkungsvolle Aufsicht garantiert, da die Verfahrensfristen und Sanktionen sonst keine Wirkung entfalten könnten. Ferner müsse die Mehrerlösabschöpfung wieder klarer gefasst werden und zeitlich früher greifen. Schließlich sollte die Bußgeldobergrenze angehoben und mit einer Öffnungsklausel versehen werden, die wirksam verhindere, dass wirtschaftliche Vorteile aus rechtswidrigem Verhalten erzielt werde.

Aus der Sicht des Bundesverbandes der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e. V. (BREKO) fehlt in den Einzelregelungen zur Marktregulierung eine klare und eindeutige Umsetzung des Regulierungsziels der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen. Für BREKO sei eine Zugangsverpflichtung unersetzlich. Der Regulierungsbehörde dürfe bei der Auferlegung dieser Zugangsverpflichtung kein Ermessen eingeräumt werden. Vielmehr solle die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation das ehemalige staatsmonopolistische Unternehmen auf Antrag oder von Amts wegen verpflichten, den entbündelten Zugang

zu den eigenen Teilnehmeranschlussleitungen zu gewähren. Weiterhin sei das TKG zu neutral, was die Förderung des Infrastrukturwettbewerbs im Verhältnis zum Dienstewettbewerb betreffe. BREKO sieht allerdings die Notwendigkeit, das Konsistenzgebot in der konkreten Umsetzung noch präziser auszugestalten. Aus Sicht des BREKO wäre etwa im Falle von Entgeltregulierungsmaßnahmen sicherzustellen, dass hinreichende Abstände zwischen den Konditionen für Dienstewettbewerber und den Konditionen für infrastrukturbasierte Unternehmen existieren. Es ist aus Sicht von BREKO nicht gerechtfertigt, dass Vorleistungs-Entgelte für Dienstewettbewerber mit Vorleistungs-Entgelten für infrastrukturbasierte Unternehmen gleichgesetzt werden können. Der BREKO empfiehlt, die Beurteilungs- und Ermessensspielräume der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation wenigstens durch zusätzliche gesetzliche Regelbeispiele zu begrenzen. BREKO fordert die Rechtswegzuweisung für Fragen der Marktregulierung zu den Kartellgerichten. Das Diskriminierungsverbot von § 18 Abs. 2 Satz 1 sollte auf § 19 verlagert werden. Die aus der Begründung hervorgehende Verpflichtung alternativer TNB, ggf. das Mahnwesen übernehmen zu müssen, sei zu streichen. Die Einführung eines „Telekommunikationsbeitrags“ sei abzulehnen. Die Überwachungsvorschriften des geltenden TKG und der TKÜV würden die Marktteilnehmer in verfassungswidriger Weise mit hohen Kosten für Maßnahmen, die der Wahrnehmung originär öffentlicher Aufgaben dienen, belasten.

Nach Auffassung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist Deutschland in der Liberalisierung seines TK-Marktes weit vorangekommen. Allerdings sei fraglich, ob die gewonnenen Wettbewerbsstrukturen nachhaltig sind. ver.di sieht die Notwendigkeit, einen effizienten und funktionsfähigen Wettbewerb mit der Fokussierung eines leistungsfähigen Marktes mit hoher Infrastrukturdichte im neuen TKG zu priorisieren, weil damit eine breite Basis für den Dienstewettbewerb erst geschaffen werde. Die Erfahrung, dass in Unternehmen, die im relevanten Umfang in ihre Netzinfrastruktur investiert haben, i. d. R. stabilere und mehr Arbeitsplätze generiert und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wettbewerbsstrategien verfolgt werden, unterstreiche diese Notwendigkeit. Das TKG solle gleichzeitig den Markt für eintrittswillige Wettbewerber der Branche öffnen und attraktivieren. Es müsse aber auch Hürden und Kontrollmöglichkeiten beschreiben, die unseriösen und „flüchtigen“ Diensteanbietern den Zugang verleihe. ver.di fordert für den neuen Gestaltungsrahmen des TK-Marktes Ergänzungen und Anpassungen in den Themenfeldern Fokussierung des Infrastrukturwettbewerbs, bei den Begriffsdefinitionen, bei den Ermessens- und Beurteilungsspielräumen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation, beim Regulierungsplan, in der Organisation der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation, bei der Internet- und der Mobilfunkregulierung, im Themengebiet Datenschutz/TK-Sicherheit, bei der Frequenzordnung und Nummernverwaltung, im Verbraucherschutz, bei der Universaldienstleistung sowie der Kostenbeteiligung der Auftraggeber bei Überwachungsaktivitäten.

Der Deutsche Gehörlosenbund merkt an, dass die Bundesregierung zur Gewährleistung gleichwertigen Zugangs für behinderte Menschen zu Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere zur Schaffung der erforderlichen recht-

lichen Rahmenbedingungen zur Errichtung eines bundesweiten und flächendeckenden Vermittlungsdienstes für Hörbehinderte verpflichtet sei. Im Ergebnis bleibe sie hinter den Vorgaben sowohl des Europarechts als auch des Grundgesetzes deutlich zurück. Weder die in der Begründung zu § 3 des Gesetzentwurfs anklingende Verhandlungslösung im Wege von so genannten Zielvereinbarungen zwischen Betroffenen und Unternehmensverbänden, noch die mit § 43 des Regierungsentwurfs vorgenommene Verlagerung der Einrichtung eines Vermittlungsdienstes in die Telekommunikationskundenschutzverordnung böten eine ausreichende Grundlage dafür, die geforderte Gleichwertigkeit des Zugangs hörbehinderter Menschen zu Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen.

Der Regierungsentwurf enthält nach Ansicht der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) zwar einige gegenüber dem geltenden Gesetz verbesserte Regelungen, die sich mittel- oder unmittelbar auch auf den Verbraucherschutz auswirkten. Jedoch verbleiben aus Sicht des vzbv im Regierungsentwurf noch immer deutliche Lücken im Bereich der Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen, die beseitigt werden müssten, so unter anderem bei der Entgeltregulierung, bei der die bisherigen Regelungen für eine ex-ante-Regulierung im Endkundenmarkt zugunsten einer vorrangigen Missbrauchsaufsicht stark beschnitten werden sollten, oder bei den Informationspflichten der Anbieter gegenüber den Kunden. Auch auf das von den Verbrauchern seit Jahren geforderte und hinsichtlich der Transparenz des Rechnungslegungsverfahrens notwendige einheitliche Inkassoregime und zentrale Mahnverfahren aus einer Hand im Bereich des Call-by-Call und der telefonnahen Dienste gehe der Gesetzentwurf nicht ein. Schließlich seien die im jetzigen „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdiensternummern“ vom August 2003 (sog. Mehrwertdienstegesetz) enthaltenen Schutzmaßnahmen nicht in das neue TKG integriert worden.

Der Arcor AG & Co. KG zufolge erfordert die überragende Bedeutung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), das dauerhafte Angewiesensein auf die TAL sowie die erhöhte Sozialpflichtigkeit einen unbedingten und dauerhaften gesetzlichen Anspruch auf Zugang zur TAL. Die zügige und nachhaltige Schaffung von Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation sowie die Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Wettbewerbsbehinderungen erfordere Antragsrechte für Wettbewerber im Rahmen der nachträglichen Entgeltregulierung und der besonderen Missbrauchsaufsicht. Der Regulierer prüfe bei regulierten Entgelten die Angemessenheit der Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Die Kriterien für diese Prüfung könnten und dürften nicht abschließend gesetzlich festgelegt werden. Eine teilweise Erhöhung des Bußgeldrahmens sei erforderlich, um missbräuchliches Verhalten zu verhindern und ökonomisch relevante Verhaltensanreize zur Normbefolgung zu setzen. Es sei gesetzlich sicherzustellen, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht seinen Wettbewerbern zeitgleich mit der Einführung eines neuen Endnutzerproduktes ein entsprechendes Vorleistungsprodukt zur Verfügung stelle. Es sei im Übrigen sachgerecht, auch unter der Geltung eines neuen TKG die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte beizubehalten. Die Einführung des Zivilrechtsweges sei abzulehnen, insbesondere weil es dadurch zu einer Zersplitterung des Rechtsweges innerhalb der telekommunikationsrecht-

lichen Regulierung sowie zu Rechtsunsicherheit käme und erworbenes telekommunikationsspezifisches Wissen der Verwaltungsgerichte bei den Zivilgerichten mühsam neu aufgebaut werden müsste.

Die O2 (Germany) GmbH & Co. OHG sieht derzeit ein Umsetzungsdefizit bei den weichen Formen der Regulierung wie Transparenzverpflichtung und Nichtdiskriminierung. Im Hinblick auf Zugangsansprüche von Diensteanbietern gegenüber Mobilfunknetzbetreibern gehe der Regierungsentwurf über die EU-Richtlinien hinaus und gewähre auch Zugangsansprüche gegenüber Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht. Der Regierungsentwurf berücksichtige jedoch noch nicht, dass durch die Verzögerung der Überarbeitung der Telekommunikationskundenschutzverordnung mit Inkrafttreten des TKG eine widersprüchliche Gesetzeslage in Bezug auf § 4 TKV und § 19 Abs. 2 Nr. 3 des Regierungsentwurfs bestehe. Grundsätzliche Entscheidungen wie die einmalige Festlegung der zu regulierenden Märkte sollten ausschließlich in der Zuständigkeit der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation getroffen werden, um die Konsistenz grundsätzlicher Entscheidungen für den Markt sicherzustellen. Die Kundenschutzvorschriften zur Nummerierung sollten innovative Produkte, welche ein Zusammenwachsen von Mobil- und Festnetz ermöglichen, nicht unterbinden. Die debattierte Einführung einer Vorratsdatenspeicherung für Verbindungsdaten würde zu einer verfassungswidrigen Kostenbelastung der Telekommunikationsunternehmen führen. Das Gesetz müsse dahin gehend präzisiert werden, dass ein Handel mit Frequenzen nicht rückwirkend ermöglicht werden dürfe, da andernfalls in bestehende Lizenzrechte eingegriffen (UMTS-Lizenz) und der Bestandsschutz verletzt werden würde. Der Regierungsentwurf belasse die Zuständigkeit für Rechtsmittel richtigerweise auf dem Verwaltungsrechtsweg, um einen Bruch nach sechs Jahren Rechtsprechung zu allen wesentlichen Fragen des TKG zu vermeiden.

Die Deutsche Telekom ist der Auffassung, dass die Definition des funktionsfähigen Wettbewerbs im Regierungsentwurf EU-Vorgaben widerspricht. Sie stelle nur auf eines der drei kumulativ geltenden EU-Kriterien ab. Das zweijährige Prüfintervall bei der Überprüfung beträchtlicher Marktmacht erscheine als zu lang bemessen. Der Gesetzgeber sollte die Regelung des § 28 Abs. 4 weiter unterstützen und zusätzlich flankierend eine Flexibilisierung des Regulierungsinstrumentariums vorsehen. Eine scharfe Regulierung neuer Märkte würde jegliche Anreize für Innovationen und Investitionen im Keim ersticken. Regulierung würde als drastische Innovationsbremse wirken, da „Vorstoßwettbewerb“ in jeder Marktwirtschaft erforderlich sei. Auch die EU-Vorgaben ließen auf neuen, innovativen Märkten, wenn überhaupt, nur eine moderate Regulierung zu. Die in § 19 Abs. 3 genannten Verpflichtungen sind nach Ansicht der Telekom unter die „Kann“-Regelung in § 19 Abs. 2 zu fassen, da Artikel 12 ZugangsRL ausdrücklich als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet sei und für alle Zugangsverpflichtungen zwingend eine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsehe und auch Artikel 8 Abs. 2 ZugangsRL vorsehe, dass Verpflichtungen nur in erforderlichem Umfang auferlegt werden dürften. Resale sei die zentrale Weichenstellung für zukünftige Innovationen und Investitionen in der TK-Branche. Isoliertes Anschluss-Resale produziere nur „Wettbewerb um des Wettbewerbs Willen“, volkswirtschaftlich

werde nichts generiert. Die heutigen Investoren in Anschlussnetze würden „bestraft“. Die Teilnehmernetzbetreiber müssten befürchten, dass die in den vergangenen Jahren geleisteten Milliardeninvestitionen der Anschlussnetzbetreiber schlagartig entwertet würden. Mit einem gebündelten Resale von Basisleistungen würden Wettbewerber in die Lage versetzt, durch entsprechende Investitionen eigene höherwertige Produkte im Markt anzubieten. Eine rückwirkende Mehrerlösabschöpfung wäre unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich. Ein Beurteilungsspielraum, insbesondere in § 10 Abs. 2 ist nach Auffassung der Telekom abzulehnen, da die zentralen Entscheidungen des „Ob“ und des „Wie“ der Regulierung nicht dem freien Ermessen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation überlassen sein sollten. Die Telekom will auch kein Drittantragsrecht im Rahmen der Marktanalyse, in ex-post-Entgeltregulierungsverfahren und bei der besonderen Missbrauchsaufsicht. Vorratsdatenspeicherung bedeute einen schweren Eingriff in das Grundrecht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung. Die anfallenden Daten seien so umfangreich, dass eine einzelfallbezogene Auswertung nur mit sehr großem Aufwand möglich wäre. Die Einführung einer Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung führe zudem zu sehr hohen Kosten für die TK-Unternehmen. Die Inanspruchnahme von TK-Unternehmen zum Zwecke der staatlichen Überwachung dürfe schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unbegrenzt und entschädigungslos erfolgen.

Die Initiative Europäischer Netzbetreiber ist der Meinung, dass das Kriterium des funktionsfähigen Wettbewerbs nicht nur den Anforderungen der Rahmenrichtlinie widerspricht, sondern überdies rechtspraktisch unanwendbar und systemwidrig ist. Nur eine starke und angemessene ex-ante-Regulierung der Vorleistungen, einschließlich Bitstream Access, könne sicherstellen, dass die angestrebte Rückführung der Regulierung bei den Endkundenleistungen nicht zu dem Verlust des bisher eingetretenen Wettbewerbs führe. Eine korrekte Umsetzung der EU-Richtlinien verlange, dass jede Abhilfemaßnahme potentiell bei jeder Form von Marktversagen angeordnet werden könne. Bestimmte Befugnisse, die der Regulierungsbehörde nach dem EU-Rechtsrahmen zustehen, seien aber im gegenwärtigen Entwurf nicht enthalten. Es wird empfohlen, den double-dominance-Test in § 28 Abs. 4 zu streichen, da bei einer entsprechenden Marktanalyse im Endkundenbereich die Verpflichtung der Deutschen Telekom AG zur Vorleistungsregulierung wegfallen würde und dies den elementaren Grundprinzipien des TKG und des europäischen Richtlinienpaketes widerspreche, die jeweils vom Vorrang der wettbewerblichen Kontrolle auf dem Vorleistungsmarkt ausgingen. Bei der Überprüfung der Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren und im Bereich Missbrauchskontrolle seien ausdrückliche Antragsrechte der auf dem relevanten Markt tätigen Unternehmen notwendig, da ansonsten keine Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen der Regulierungsbehörde bestehe. Die Entgeltregulierung von Endkundenleistungen würde vom Ermessen der Regulierungsbehörde und der zusätzlich einschränkenden Voraussetzung so abhängen, dass auf dem Endkundenmarkt in absehbarer Zeit nicht mit der Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbs zu rechnen sei. Die IEN regt deshalb an, sowohl die einschränkende Voraussetzung „funktionsfähiger Wettbewerb“ als auch das eingeräumte Hand-

lungsermessen der Behörde aus dem Gesetzentwurf zu entfernen, da dies mit dem europäischen Rechtsrahmen nicht vereinbar sei. Da die EU die Änderungen im siebten Teil (Datenschutz und Sicherheit) nicht verlange, sollten diesbezügliche Regelungen aus dem Kontext der TKG-Novelle gelöst und im Herbst bei der anstehenden Novelle der Strafprozessordnung einbezogen werden.

Die Vodafone D2 möchte bei der Markt- und Entgeltregulierung die Beibehaltung der Regelungen zur Feststellung funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten sowie die Beibehaltung der Regelung über die Regulierung von Terminierungsentgelten. Sie möchte die Aufnahme der in den Artikeln 9, 10 Zugangsrichtlinie genannten Regulierungseingriffe (Transparenz- und Gleichbehandlungsverpflichtung) als alternative Regulierungsinstrumentarien und Aufnahme eines Auswahlermessens der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation zwischen allen Regulierungsinstrumentarien sowie die Aufnahme von alternativen Entgeltregulierungsmaßstäben zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Die Aufnahme von Antragsrechten, wie zum Teil gefordert, sieht sie als nicht notwendig an. Beim Datenschutz und der Sicherheit möchte sie die Vermeidung zusätzlicher Kostenbelastungen durch die Ablehnung einer Vorratsdatenspeicherung, wie sie der Bundesrat fordert, durch die Klarstellung, dass Lokalisierungsinformationen nur insoweit geliefert werden können, als dies dem im jeweiligen Netz verfügbaren Stand der Technik entspricht, sowie durch die Streichung der technischen Anforderungen an Telekommunikationsüberwachungseinrichtungen und unangemessener Verpflichtungen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung (z. B. Identitätsprüfung, Datenspeicherung). Vodafone spricht sich gegen die Abschaffung der Berufungsinstanz aus und hält die Einführung eines Telekommunikationsbeitrages nicht für sinnvoll.

Die im Entwurf der Bundesregierung gewählte Systematik mit der Vorabprüfung der Funktionsfähigkeit der Märkte wird von E-Plus ausdrücklich begrüßt. Im Widerspruch zum EG-Rechtsrahmen stünden die Regelungen nicht. Hinsichtlich der Auswahl der Regulierungsinstrumente, die nach Feststellung einer Marktbeherrschung zur Anwendung kommen könnten, bestehe jedoch noch erheblicher Änderungsbedarf. Der Entwurf schränke die Ausübung des von den Richtlinien für die Regulierungsbehörden vorgesehenen Ermessens zu stark ein. Die Zugangsrichtlinie siehe bei Feststellung einer Position mit beträchtlicher Marktmacht eine Vielzahl von gleichrangig nebeneinander stehenden Eingriffsmöglichkeiten für die nationale Regulierungsbehörde vor. Darüber hinaus müsse nach dem Entwurf, wenn die Regulierungsbehörde Verpflichtungen aus § 19 des Entwurfs auswähle, eine kostenbasierte Entgeltregulierung erfolgen. Damit bestehe ein Automatismus zwischen Zugangsverpflichtungen und kostenbasierter Entgeltregulierung, die auch Anwendung auf den im Wettbewerb gewachsenen Mobilfunkmarkt haben könne. Dieser Automatismus sei ein Verstoß gegen den EG-Rechtsrahmen. E-Plus tritt dafür ein, weitere unverhältnismäßige kostenmäßige Belastungen, wie z. B. im Bereich der Vorratsdatenspeicherung und der Lokalisierung von Notrufen auszuschließen. Ebenso fehlten für den Bereich der öffentlichen Sicherheit weiterhin adäquate Regelungen bezüglich der Erstattung der hohen Kosten. Die Einführung einer zusätzlichen Erhebungsvorschrift zum

Zwecke der Polizei- und Justizbehörden hält E-Plus für bedenklich.

Nach Ansicht der EWE TEL GmbH ist das über die EU-Richtlinien hinausgehende Kriterium des „funktionsfähigen Wettbewerbs“ zu streichen und durch die Vorgaben der EU-Richtlinie in Verbindung mit der Empfehlung der EU-Kommission zu relevanten Märkten zu ersetzen. Dem marktbeherrschenden Unternehmen müssten die Zugangsverpflichtungen in der Regel ex-ante nach § 19 auferlegt werden, während sich die Regulierung alternativer Teilnehmernetzbetreiber nach § 18 zu richten hätte. Das Diskriminierungsverbot sollte von § 18 Abs. 2 Satz 1 auf § 19 verlagert werden. Die aus der Begründung hervorgehende Verpflichtung alternativer Teilnehmernetzbetreiber, ggf. das Mahnwesen übernehmen zu müssen, sei zu streichen. Die Resale-Verpflichtung müsse im Rahmen des Umsetzungsspielraums gesetzlich eingeschränkt werden, um den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG-E, dem Gebot der Technologie-neutralität sowie der besonderen Wettbewerbssituation in Deutschland angemessen Rechnung zu tragen. Die Regulierungsbehörde müsse ihre Entgeltmaßnahmen in zeitlicher und qualitativer Hinsicht aufeinander abstimmen und hierbei auch die Auswirkung auf unterschiedliche Geschäftsmodelle und deren jeweilige Wertschöpfungsstufe berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation müsse, wenn es die Umstände gebieten, auch in Bezug auf Endkundenentgelte ex-ante-Verpflichtungen auferlegen können. Es dürfe kein zusätzliches, an eine Prognose geknüpftes Ermessen eingeräumt werden. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 sollte klar gestellt werden, dass nur solche Infrastrukturinvestitionen zu fördern sind, die nicht zu Monopolzeiten getätigt wurden. Für Fragen der Marktregulierung sollte der Kartellrechtsweg vorgesehen werden.

Im Wesentlichen schließt sich die debitel AG den Ausführungen des Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensternummern (VATM) an. Sie meint, dass die Diensteanbieter nur voll zur Wettbewerbsintensivierung beitragen könnten, wenn sie auf der Diensteebene gleiche Chancen wie die Netzbetreiber hätten. Diese Chancengleichheit bestehe nur, wenn die Diensteanbieter ebenso wie die Netzbetreiber eigene Produkte, natürlich auch im Bereich der Datendienste, entwickeln könnten und die dafür notwendigen Vorprodukte von den Netzbetreibern zu diskriminierungsfreien Konditionen erhielten. Um Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der bestehenden Ansprüche der Diensteanbieter zu schaffen, sei die Aufnahme einer klaren Definition des Dienstewettbewerbs in das TKG und die Sicherstellung des Zugangs zu Vorprodukten der Netzbetreiber zu diskriminierungsfreien Konditionen für Diensteanbieter erforderlich. Die „Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs“ dürfe kein Kriterium der Marktabgrenzung sein. Die debitel AG fordert ein Antragsrecht für die Überprüfung der Marktdefinition und der Marktanalyse sowie für Wettbewerber bei der nachträglichen Entgeltregulierung und bei der Missbrauchsaufsicht. Weiterhin verlangt sie die Streichung der Einschränkung des Resale-Anspruchs in § 19 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E (Zugangsverpflichtungen) auf AGB-Produkte, die Gleichstellung aller Zugangsverpflichtungen und Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit sowie eine klare Umschreibung, welche Zugangsarten einer Resale-Verpflichtung und welche dem Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen unterfallen. Weiterhin

wird gefordert, die Preisuntergrenze für Entgelte für Zugangsleistungen zu bestimmten Diensten zu Großhandelsbedingungen, die Dritten den Weitervertrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermöglichen, zu streichen. Die debitel AG lehnt die Erhebung eines Telekommunikationsbeitrages grundsätzlich ab. Sämtliche Weisungen des BMWA an die Regulierungsbehörde sollten veröffentlichungspflichtig sein. Eine klare Festlegung des Aufgabenbereiches des Bundeskartellamtes wird gefordert. Bei Verbraucherschützenden Regelungen sei darauf zu achten, die Telekommunikationsbranche nicht mit unnötigen Kosten zu belasten.

Die Tele2 Telecommunication Services GmbH schlägt ein zweistufiges Vorgehen beim Resale vor: Eine europarechtskonforme „Kann“-Regelung für ein „reines Resale“ sollte in das Ermessen der Regulierungsbehörde gestellt werden und der Gesetzgeber sollte eine ordnungspolitische Orientierung für die nachfolgenden Regulierungsentscheidungen vorgeben. Die gesetzlichen Vorgaben für die Entgeltregulierung für das Resale dürften nicht schon in sich eine Quelle für Inkonsistenz verankern und müssten Basis für eine praktikable Regulierung bilden. Zum Thema Fakturierung und Inkasso unterstützt die Tele2 die Position, dass hier im Zeitlauf eine höhere Eigenverantwortung der Wettbewerber einzufordern sei. Dies beziehe sich aus Sicht der Tele2 wesentlich auf den Bereich der Call-by-Call-Angebote. Die Position der Tele2 umfasst auf dem Mobilfunksektor zunächst eine Anpassung der Zugangsregelungen in § 19 an europarechtliche Vorgaben. Des Weiteren fordert Tele2 eine Fassung der Regelung zur Nummerierung, die transparenten und nicht-diskriminierenden Zugriff auf Nummernressourcen auch für neue Geschäfts- und Betreibermodelle ermögliche.

Die AOL Deutschland GmbH & Co. KG ist der Auffassung, dass der Regierungsentwurf in vielen Bereichen noch gravierende Defizite aufweise, die die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen in Deutschland nachhaltig beschädigen und echte Innovationen hemmen würden, so im Bereich Missbrauchsaufsicht die fehlende Pflicht zur gleichzeitigen Bereitstellung von Vorleistungen, im Bereich Zugangsregulierung das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung des „Bitstream Access“ und im Bereich Entgeltregulierung die überhöhten Resale-Entgelte durch inkonsistente Regelung der Vorleistungs- und Endkundenseite sowie eine unangemessene Verzinsung, die Wettbewerber benachteilige. Man müsse aufpassen, dass die Überwachungsvorschriften nicht zu unnötigen Belastungen führten und somit Investitionen verhindern würden.

Die Talkline ID GmbH begrüßt, dass das TKG die Frage, ob das TKG in Teilbereichen auch telekommunikationsgestützte Dienstleistungen – mithin Mehrwertdienste – erfasst, eindeutig klärt. Leider sei im Rahmen der vorliegenden Novelle keine einheitliche Rechnungsstellung und Mahnung durch den marktbeherrschenden Teilnehmernetzbetreiber vorgesehen. Zur Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs im Bereich Fakturierung und Inkassierung von Mehrwertdiensten sei die Aufnahme der Fakturierungsverpflichtung in den „Soll-Katalog“ des § 19 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs zwingend notwendig. Dabei sei neben den in § 19 Abs. 2 Nr. 7 genannten Verpflichtungen die Vornahme des Inkassos in Form der Erstellung der ersten und zweiten Mahnung aufzunehmen.

2. Einzelsachverständige

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Dr. Alexander Dix, LL.M. sieht den Entwurf der Bundesregierung – ebenso wie in weiten Teilen den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – von dem Bemühen gekennzeichnet, das bisher im Bereich der Telekommunikation in Deutschland gegebene hohe Datenschutzniveau beizubehalten und dabei einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Fernmeldegeheimnis und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einerseits sowie den berechtigten Interessen der Anbieter und Sicherheitsbehörden andererseits herzustellen. Dieses Ziel werde allerdings an vielen Stellen des Regierungsentwurfs verfehlt. Die Kritik richte sich vor allem gegen die Ausweitung der Speicherung von Verkehrsdaten, die Identifikationspflicht beim Erwerb von Prepaid-Handys sowie die Erleichterung des Zugriffs auf Passwörter, PIN oder vergleichbare Berechtigungen. Bei der Stellungnahme des Bundesrates sei im Gegensatz zum Entwurf der Bundesregierung eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Fernmeldegeheimnis und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht erkennbar.

Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität Berlin) unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Telekommunikationsgesetzes, der die Regulierung des Telekommunikationssektors in Deutschland auf eine neue Grundlage stelle. Es würden die gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien des ‚Neuen Rechtsrahmens‘ für die Regulierung für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste konsistent in deutsches Recht umgesetzt. Damit werde für die deutsche Telekommunikationswirtschaft ein neuer Rechtsrahmen geschaffen. Dieser trage der Tatsache Rechnung, dass mit zunehmendem Wettbewerb in der Branche das allgemeine Wettbewerbs- und Kartellrecht mehr und mehr an die Stelle sektorspezifischer Regulierung treten könne. Ziel müsse es sein, die Regulierung, aber auch das Auslaufen der sektorspezifischen Regulierung so zu gestalten, dass ein intensiver infrastrukturbasierter Wettbewerb gefördert wird. Dieser sei die Grundlage für eine starke Position der deutschen Telekommunikationswirtschaft auf den europäischen und den internationalen Märkten. Voraussetzung dafür sei eine klare und präzise Fassung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Regulierung, um „Rechts- und Investitionssicherheit zu gewährleisten“. In einigen Punkten bestehe Korrektur- und Präzisionsbedarf, soll die genannte Zielsetzung durchgehend erreicht werden. Insbesondere gehe es um die Regelung zum Resale, um eine Flexibilisierung der Regulierung des Mobilfunks und um den Schutz neuer Märkte.

Nach Einschätzung von Prof. Dr. Dr. Arnold Picot (Universität München) bleibt das Verhältnis der Begriffe „wirksamer Wettbewerb“ und „funktionsfähiger Wettbewerb“ undurchsichtig. Die im Entwurf aufgeführten Kriterien und Einflussgrößen für die Zinsbestimmung seien nicht als abschließende Liste aufzufassen, sondern könnten lediglich eine erste Orientierung bieten und bedürften der Öffnung und Ergänzung. Die Forderung des Bundesrates, den Telekommunikationsbereich in datenschutzrechtlicher Sicht nicht umfassender und restriktiver zu regulieren als andere Wirtschaftsbereiche, sei zu begrüßen. Die Einschränkung des Referentenentwurfs, den Kreis der Verpflichteten, die auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vor-

zuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen, auf Anbieter für die Öffentlichkeit zu begrenzen, werde durch den TKG-Entwurf zurückgenommen. Dies bedeute, dass Unternehmen, die keine öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen erbrächten, aber eigene Netze nutzten, mit umfangreichen und aufwändigen datenschutzrechtlichen Auflagen belastet würden. Prof. Dr. Dr. Arnold Picot schlägt daher vor, die Formulierung des Referentenentwurfs wieder in das Gesetz aufzunehmen. Außerdem tritt er für eine Beibehaltung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsweges ein.

Nach der Auffassung von Karl-Heinz Neumann vom Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste (WIK) sollten anstelle der Norm des funktionsfähigen Wettbewerbs die Kriterien der Relevante-Märkte-Empfehlung in das TKG übernommen werden, um die Kompatibilität mit den Vorgaben der Richtlinie zu gewährleisten. Neue Märkte sollten nicht per se der (potentiellen) Regulierung entzogen sein. Wohl aber würden sich hier wesentlich stärkere Hürden empfehlen. Die Bedenken gegen § 19 sollten angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bestimmung für den Regulierungsrahmen geprüft und ausgeräumt werden. Ansonsten überzeuge der Dreiklang von Abwägungsparametern, Regel- und Beispielsverpflichtungen im Gesetz. Entgeltrelevante Entscheidungen konsistent zu treffen sei eine permanente Anforderung an die Entscheidungspraxis der Regulierungsbehörde. Die Aufnahme eines Konsistenzgebots in das TKG sei von daher sehr zu begrüßen. Neben einer permanenten Anforderung an die Regulierungsbehörde, die sie in jeder Einzelentscheidung zu berücksichtigen habe, sei es für die Planungssicherheit im Markt sicherlich zweckmäßig, wenn die Regulierungsbehörde hierzu ein entsprechendes Konzept aufstelle und veröffentliche.

Nach Auffassung von Prof. Dr. Dr. Spiros Simitis (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.) stand die Notwendigkeit einer gründlichen Revision des Datenschutzrechts unter Einbeziehung der für den Telekommunikationsbereich maßgeblichen Bestimmungen schon seit längerem fest. An der Zeit für eine Revision habe es mithin nicht gefehlt. Die offenkundigen Mängel der Abschnitte 3 (Datenschutz) und 4 (Öffentliche Sicherheit) des TKG-Entwurfs ließen laut Prof. Dr. Dr. Spiros Simitis nur einen Schluss zu: Wenn sich der Gesetzgeber nicht dem Vorwurf aussetzen wolle, Vorschriften, die gegen elementare Gebote des Datenschutzes verstießen und deshalb verfassungswidrig seien, hinzunehmen, müssten beide Abschnitte gründlich überarbeitet werden. Ebenso stehe jedoch fest, dass mit Rücksicht auf die Umsetzung der europäischen Richtlinien die zwar angekündigte, aber nicht verlässlich terminierte „Modernisierung“ des Datenschutzrechts nicht abgewartet werden könne. Als Ausweg biete sich die bereits erwähnte einheitliche Datenschutzregelung für den gesamten Telekommunikationsbereich fast von selbst an. So gesehen spreche viel dafür, die datenschutzrelevanten Teile aus dem TKG-Entwurf herauszunehmen und in eine besondere Datenschutzregelung einzufügen. Im TKG-Entwurf bräuchte dann lediglich darauf verwiesen zu werden. Wenn aber dieser Weg beschritten werden solle, müsse nicht nur mit der Vorarbeit für die Datenschutzbestimmungen unverzüglich begonnen, sondern auch der Zeitpunkt ihrer Vorlage verbindlich festgelegt werden. Anders ausgedrückt: Die Aufteilung sei nur so lange hin-

nehmbar, wie beide Teile sowohl inhaltlich als auch zeitlich sorgfältig aufeinander abgestimmt würden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die von den Geladenen abgegebenen Stellungnahmen auf den Ausschussdrucksachen 15(9)949, 15(9)976 und 15(9)1010 sowie das Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung verwiesen.

Die von zahlreichen Verbänden, die nicht zu der Öffentlichen Anhörung geladen wurden, abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Ausschussdrucksache 15(9)950 zusammengestellt.

IV. Ausschussberatungen

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen betonten, die vorliegende Novellierung diene vor allem der Umsetzung europäischer Richtlinien in deutsches Recht. Sie ziehe auch die notwendigen Konsequenzen aus dem Liberalisierungsprozess der vergangenen Jahre. So werde die Regulierung dort zurückgedrängt, wo ein funktionierender Wettbewerb entstanden sei und dort verschärft, wo dies im Hinblick auf die Notwendigkeit von mehr Wettbewerb notwendig sei. Mit den Änderungsanträgen werde zum einen Wünschen des Bundesrates und zum anderen den Ergebnissen der Anhörung Rechnung getragen. So sei der Begriff des funktionsfähigen Wettbewerbs jetzt durch den Begriff des nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes ersetzt worden. Wesentlich sei auch die neue Bestimmung zur Vorleistungsregulierung. Damit werde sichergestellt, dass bei der Einführung von neuen Produkten für den Endkunden den Wettbewerbern wesentliche Vorleistungen zeitgleich zur Verfügung gestellt werden müssten. Damit werde die Entstehung neuer Monopole bei Innovationen verhindert. Im Bereich des Inkasso setze die Koalition auf die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft. Hier habe der gemeinsame Vorschlag der Branche Eingang in die Änderungsanträge gefunden. Hervorzuheben seien auch die jetzt gefundenen Regelungen im Bereich Datenschutz und Sicherheit. Mit der eingeführten Kostenbeteiligung von Sicherheitsbehörden bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen wolle man mehr Verhältnismäßigkeit in diesem Bereich erreichen. Erfreulich sei schließlich die Tatsache, dass die Opposition der Entschließung zustimmen wolle, die den Zugang der Gehörlosen zu den Telefondiensten ermöglichen werde.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bedauerten, dass in vielen zentralen Punkten die Änderungsvorschläge ihrer Fraktion nicht aufgegriffen worden seien. Die Änderungsanträge der Koalition enthielten nur handwerkliche Änderungen, in zentralen inhaltlichen Punkten habe der Entwurf jedoch leider keine Verbesserung erfahren. Das erhoffte Signal für Wettbewerb und Wachstum gehe von diesem Gesetzentwurf nicht aus. Kritisiert wurde vor allem, dass das ursprünglich vorgesehene zwingende Antragsrecht zur Verfahrenseileitung nicht mehr im Entwurf enthalten sei. Auch enthalte der Entwurf nicht hinreichend effektive Sanktionsmöglichkeiten bei der Frage des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Die Mehrerlösabschöpfung müsse zwingend und rückwirkend sein. Zudem müssten die Bußgelder an das Kartellrecht angepasst werden. Das gebündelte Resale ohne zeitliche Beschränkung sei nicht geeignet, den notwendigen Ausgleich zwischen Infrastrukturwettbewerbern und Dienstleistungswettbewerbern zu schaffen und Anreize für einen

Infrastrukturwettbewerb zu erhalten. Ferner wäre es wichtig gewesen, die politische Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde zu stärken und die Transparenz ihrer Entscheidungen zu erhöhen, um das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Entscheidungen der Behörde zu stärken. In diesen Rahmen passe die vorgesehene Möglichkeit von Einzelweisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit an die Regulierungsbehörde ohne Veröffentlichungspflicht nicht.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP kritisierten, dass nach ihrer Einschätzung nur eine rudimentäre Umsetzung der EU-Richtlinien erfolgt sei. Die EU-Konformität des Entwurfs sei daher zweifelhaft. Auch sei die vorgesehene Regelung nicht wettbewerbsfördernd. Das zeige sich unter anderem darin, dass die Koalitionsfraktionen nur ein gebündeltes Resale zuließen. Die Diensteanbieter könnten sich daher nur zu erhöhten Kosten im Markt behaupten. Die Erfahrungen mit Einzelweisungen des Ministers hätten in der Vergangenheit gezeigt, dass dies kein taugliches Mittel sei. Im Übrigen wäre es sachdienlicher gewesen, die Zuständigkeit bei den Zivilgerichten anzusiedeln, da diese über bessere Marktkenntnisse im Kartellrecht verfügten. Zumindest hätte die Koalition es bei dem bisherigen Instanzenweg mit zwei Tatsacheninstanzen belassen und den Gerichten zur Verfahrensbeschleunigung Entscheidungsfristen vorgeben sollen. Bezüglich der Regelungen im Bereich Datenschutz und Sicherheit trat die Fraktion der FDP dafür ein, diesen Bereich aus dem TKG auszuklammern und für alle Fragen der Telefonüberwachung eine einheitliche Lösung in einer separaten Regelung zu finden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit der Einfügung „und leistungsfähige Infrastrukturen“ wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, der Förderung von TK-Infrastrukturen ein stärkeres Gewicht zuzumessen.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

Mit der Änderung wird die besondere Bedeutung der Verbraucherinteressen hervorgehoben.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Anpassung an die EU-Terminologie: Der Begriff des „funktionsfähigen Wettbewerbs“ wurde ersetzt durch den Terminus „nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt“, zugleich wird das Anliegen des Bundesrates berücksichtigt, klarzustellen, dass sich die vom TKG angestrebte Wettbewerbsförderung sowohl auf den Infrastruktur- wie auf den Dienstleistungsbereich bezieht.

Zu § 2 Abs. 5

Klarstellung, dass die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder unberührt bleiben.

Zu § 3 Nr. 8

Redaktionelle Änderung mit Blick auf eine einheitliche Terminologie.

Zu § 3 Nr. 12

Anpassung an die EU-Terminologie (Artikel 12 der ZRL). Begriff „funktionsfähiger Wettbewerb“ wird ersetzt durch „nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt“.

Zu § 3 Nr. 25

Die Änderung berücksichtigt die Anregung des Bundesrates, klarzustellen, dass auch Dienste erfasst sind, die mittels einer Rufnummer über Internet erbracht werden.

Zu § 3 Nr. 34

Redaktionelle Folgeänderung (s. § 3 Nr. 8).

Zu § 4

Redaktionelle Änderung (s. § 3 Nr. 8); inhaltlich wird hierdurch klargestellt, dass Betreiber öffentlicher TK-Netze und Anbieter von TK-Diensten für die Öffentlichkeit informationspflichtig sind.

Zu § 7

Redaktionelle Folgeänderung (s. § 3 Nr. 8).

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 2 entspricht der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 1a der RRL. Dem Anliegen des Bundesrates wird damit Rechnung getragen.

Zu § 9

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 10 Abs. 2 (Wegfall „funktionsfähiger Wettbewerb“, Übernahme der Kriterien für die Marktdefinition aus der Empfehlung der Kommission).

Zu § 10 Abs. 2

Um die sektorspezifischen zu regulierenden Märkte zu identifizieren, werden die in der Empfehlung der Kommission genannten Kriterien als Prüfmaßstab ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen und der Begriff des „funktionsfähigen Wettbewerbs“ gestrichen.

Zu § 11 Abs. 1

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 13 Abs. 1

Nach Artikel 16 Abs. 2 RRL i. V. m. Artikel 11 ZRL unterliegt auch die Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung (§ 22) dem Verfahren nach § 12. Dies gilt auch für das nunmehr in § 18a (bisher § 20 Abs. 3) geregelte Diskriminierungsverbot (Artikel 8 i. V. m. Artikel 10 ZRL) sowie für die in § 18b (bisher § 20 Abs. 2) enthaltene Transparenzverpflichtung (Artikel 8 i. V. m. Artikel 9 ZRL).

Die Neufassung des Satzes 3 ermöglicht der Regulierungsbehörde, flexibel und unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden, ob sie die Konsolidierung von Verpflichtungen zusammen mit dem Verfahren nach § 12 oder erst im Anschluss an das konsolidierte Marktanalyseverfahren durchführt, um sicherzustellen, dass die Kommission ihr nur in Bezug auf die Marktdefinition und -analyse zustehendes

Vetorecht nicht faktisch auf die Regulierungsverfügungen ausdehnt.

Zu § 13 Abs. 3

Folgeänderung infolge der Ergänzung der §§ 18a, 18b und 22.

Zu § 18 Abs. 1

Mit Blick auf einer klaren Abgrenzung der Regelungsinhalte von § 18 und § 19 wird der Anwendungsbereich des § 18 auf Unternehmen begrenzt, die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen.

Zu § 18 Abs. 2

Folgeänderung zu § 3 Nr. 12 und 25.

Zu § 18a

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 20 Abs. 3 und verdeutlicht, dass der Regulierungsbehörde alle nach der Zugangsrichtlinie vorgesehenen Verpflichtungsmöglichkeiten offen stehen.

Zu § 18b

Wie Begründung zu § 18a (ersetzt den bisherigen § 20 Abs. 2).

Zu § 19 Abs. 1 Satz 1

Anpassung an Richtlinien text (ZRL, Artikel 12).

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung der Begriffe.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 7

Die Ergänzung in Nummer 7 dient der Klarstellung, dass die Existenz eines beliebigen freiwilligen Angebotes, das nur die Bedürfnisse eines Wettbewerbers befriedigt, nicht ausreicht.

Zu § 19 Abs. 2 Nr. 3

Die Änderung dient der Konkretisierung mit dem Ziel, Anreize für Investitionen in Alternativeinrichtungen zu schaffen.

Zu § 19 Abs. 2 Nr. 7

Die Ergänzung spiegelt einen Kompromiss der Marktbeteiligten wider.

Zu § 19 Abs. 3 Nr. 3

Anpassung an die ZRL, Artikel 12.

Zu § 20 Abs. 2 und 3

Folgeänderungen aus § 18a und § 18b.

Zu § 21 Abs. 3

Der ursprüngliche § 21 Abs. 3 wurde neu strukturiert (Aufspaltung in § 21 Abs. 3 und 4 neu). Dem Anliegen des Bundesrates, eine Überprüfungsmöglichkeit auch für den Fall vorzusehen, dass das Unternehmen mit beträchtlicher Markt-

macht ein unzureichendes Angebot vorlegt, wurde Rechnung getragen.

Zu § 21 Abs. 4

Folgeänderung aus § 21 Abs. 3 sowie redaktionelle Anpassung (Ersetzung des Wortes „Fairness“ durch „Chancengleichheit“).

Zu § 23 Abs. 6

Klarstellung, dass die in Absatz 1 genannten Fristen jeweils auch für Teilentscheidungen gelten.

Zu § 26 Abs. 2 Nr. 3

Der Wortlaut wird an die Formulierung des allgemeinen Wettbewerbsrechts angepasst. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu § 27 Abs. 3

Mit der Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, dass die Verpflichtung auf ein bestimmtes Tarifsystem vorzunehmen ist, um dem regulierten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, hierauf aufsetzend einen entsprechenden Entgeltantrag zu stellen.

Zu § 28 Abs. 1

Mit der Regelung wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, ex-ante-Genehmigungsprozeduren sollen auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Die Änderung stellt auch klar, dass der Regulierungsbehörde die in der Zugangsrichtlinie vorgesehenen Ermessensspielräume in vollem Umfang zustehen.

Zu § 28 Abs. 2

Soweit eine Vereinbarung über Entgelte nach § 19 Abs. 2 Nr. 7 getroffen wird, ist eine Entgeltregulierung nach TKG ausgeschlossen, die Regelungen des GWB bleiben unberührt.

Zu § 28 Abs. 4

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelungen des § 36, der auf die Maßstäbe des § 26 verweist, analog auch für nicht marktbeherrschende Unternehmen, die nach § 18 verpflichtet worden sind, anwendbar sind.

Zu § 29 Abs. 1

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 29 Abs. 4 Nr. 3 und 5

Verdeutlichung, dass unabhängig von den konkreten Verfahren zur Ermittlung der angemessenen Verzinsung die langfristige Stabilität der Rahmenbedingungen zu berücksichtigen ist. Damit kann in Nummer 3 der Bezug auf „langfristige“ Erfordernisse gestrichen werden.

Zu § 31 Abs. 3

Redaktionelle Änderung (Ersetzung „Kalenderjahr“ durch „Geschäftsjahr“).

Zu § 33 Abs. 2

Klarstellung, dass sich bei einer Preisgenehmigung auf Basis des so genannten Price-Cap-Verfahrens die Vorgabe des § 29 Abs. 1 auf den dem Verfahren zugrunde liegenden Korb bezieht und diese Vorgabe im Falle der Genehmigung als erfüllt gilt.

Zu § 36 Abs. 2

Klarstellung, dass auch im Rahmen der nachträglichen Entgeltregulierung Kostenprüfungen grundsätzlich möglich sind.

Zu § 37 Abs. 1

Anpassung des Begriffs an die EU-Terminologie.

Zu § 37 Abs. 4

Mit der neuen Regelung soll ein missbräuchliches Verhalten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht frühzeitig verhindert werden.

Zu § 38 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung der Begriffe.

Zu § 38 Abs. 2

Die Definition stellt klar, in welchen Fällen von einer Auflegung von Verpflichtungen für Mobilfunkunternehmen nach § 38 Abs. 1 abgesehen werden kann. Die Definition orientiert sich an dem Begriff des nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes.

Zu § 40 Abs. 1

Folgeänderung zu § 3 Nr. 25.

Zu § 41 Abs. 2

Mit der Streichung des Absatzes 2 werden die Voraussetzungen für eine Mehrerlösabschöpfung erleichtert.

Zu § 42 Abs. 1

Mit der Änderung erfolgt eine partielle Anpassung an die Regelung des GWB. Zusätzlich wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, den Unterlassungsanspruch verschuldensunabhängig zu regeln. Anpassung an die sonst im TKG verwendeten Begriffe.

Zu § 42 Abs. 2

Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung des Verbraucherschutzes im TK-Bereich wird zur Klarstellung ausdrücklich auf die Bestimmungen des Unterlassungsklagengesetzes, die eine Verbandsklage vorsehen, Bezug genommen.

Zu § 43 Abs. 1

Mit Blick auf die Bedeutung der Kundenschutzverordnung ist auch der Deutsche Bundestag bei Erlass der Verordnung zu beteiligen.

Zu § 43 Abs. 2

Mit Blick auf geltende Regelungen in der TKV, wonach die Unternehmen verpflichtet sind, bestimmte Messerverfahren z. B. bezüglich der Taktung von Gesprächseinheiten anzuwenden, wird die Verordnungsermächtigung erweitert. Damit wird die Option erhalten, in der neuen TKV die Regelung fortzuschreiben.

Zu § 44 Abs. 1

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass eine geographisch genutzte Rufnummer soweit sie auch in anderen Netzen als solche genutzt wird, portiert werden muss. Dem Anliegen des Bundesrates wird damit Rechnung getragen.

Zu § 44 Abs. 2, 3 und 4

Anpassung im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie.

Zu § 45 Abs. 1

Mit der Änderung wird dem Anliegen der Länder Rechnung getragen, den Adressatenkreis der Vorschrift auf Unternehmen zu begrenzen, die TK-Dienste für die Öffentlichkeit erbringen.

Zu § 45 Abs. 2

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu § 47 Abs. 3

Die Änderung trägt dem Anliegen der Länder Rechnung, klarzustellen, dass jeweils die nach Landesrecht bestimmte Stelle zuständig ist.

Zu § 48 Abs. 3 Nr. 1

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht der Zugriff auf die Zugangsberechtigungssysteme gewährleistet werden sollen, sondern den Programmanbieter der Zugang zu den benötigten Diensten ermöglicht werden soll.

Zu § 48 Abs. 3 Nr. 2

Anpassung der Terminologie.

Zu § 48 Abs. 4

Die Änderung trägt dem Anliegen der Länder Rechnung, klarzustellen, dass jeweils die nach Landesrecht bestimmte Stelle zuständig ist.

Zu § 48 Abs. 5 Nr. 1

Anpassung des Begriffs „funktionsfähiger Wettbewerb“ an die Terminologie der EU-Richtlinie.

Zu § 48 Abs. 5 Nr. 2

Die Änderung trägt dem Anliegen der Länder Rechnung, klarzustellen, dass jeweils die nach Landesrecht bestimmte Stelle zuständig ist.

Zu § 48 Abs. 5 Satz 3

Mit der Änderung wird Artikel 6 Abs. 3 der Zugangsrichtlinie Rechnung getragen eine regelmäßige Überprüfung der Verpflichtungen vorzunehmen.

Zu § 49 Abs. 3

Die Änderung trägt dem Anliegen der Länder Rechnung, klarzustellen, dass jeweils die nach Landesrecht bestimmte Stelle zuständig ist.

Zu § 53 Abs. 1

Klarstellung, dass z. B. der nach allgemeingesetzlichen Regelungen erfolgende Einsatz eines IMSI-Catchers, nicht der Zustimmung der Regulierungsbehörde bedarf, sondern lediglich bei der Nutzung die von der Regulierungsbehörde festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten sind.

Zu § 53 Abs. 6

Klarstellung, dass auch die Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Anzeige bedarf.

Zu § 56

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 59 Abs. 6

Anpassung des Begriffs „funktionsfähiger Wettbewerb“ (Folgeänderung aus § 3 Nr. 12).

Zu § 59 Abs. 8

Folgeänderung aus § 21 Abs. 3 sowie redaktionelle Anpassung (Ersetzung des Wortes „Fairness“ durch „Chancengleichheit“).

Zu § 60 Abs. 1 und 2

Mit der Änderung der Struktur der Vorschrift wird klargestellt, dass das Nichtvorliegen der bisher in Absatz 1 unter den Nummern 2 bis 6 genannten Kriterien nicht grundsätzlich den Handel ausschließen soll. Die Sicherstellung dieser Kriterien kann ggf. auch durch Vorgabe entsprechender Rahmenbedingungen durch die Regulierungsbehörde erreicht werden.

Zu § 61 Abs. 2

Folgeänderung wegen Ergänzung in § 53 Abs. 1, wonach auch eine Eigentumsänderung der Anzeigepflicht unterliegt. Vergleichbar mit dem Fall der Übertragung von Frequenzen kann auch mit dem Eigentumswechsel eine Wettbewerbsverzerrung verbunden sein. In diesem Fall muss die Möglichkeit bestehen, die Frequenzzuteilung zu widerrufen.

Zu § 64 Abs. 1

Mit Blick auf die bisherige Regelung, wonach die Regulierungsbehörde nicht für die Verwaltung des Domain-Namens „de“ zuständig ist, wird klargestellt, dass dieser Ausnahmetatbestand für alle Domain-Namen gilt. Die Sätze 3 und 4 wurden zur Klarstellung umgestellt.

Zu § 64 Abs. 4

Im Hinblick auf die Bedeutung der Nummerierungsverordnung und deren Verbraucherschutzrelevante Aspekte soll die Verordnung durch die Bundesregierung unter Beteiligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erlassen werden. Im Hinblick auf die verbraucherrelevanten Vorgaben, wie z. B. Preisansagen und Preisvorgaben bei so genannten Mehrwertdiensternummern wird die Ermächtigungsgrundlage auch bezüglich der Befugnisse der Regulierungsbehörde konkretisiert.

Mit dem zusätzlichen Bezug auf internationale Empfehlungen und Verpflichtungen wird die Verordnungsermächtigung erweitert, um eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auch internationale Vorgaben im Rahmen der Verordnung in nationales verbindliches Recht umzusetzen. Dies gilt zum Beispiel für die Schaffung eines europäischen Nummerierungsraumes („ETNS“ = European Numbering Space), der nach einem Beschluss des Ausschusses für elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT realisiert werden soll. Hierzu müssen zu gegebener Zeit die Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden.

Zu § 65 Abs. 1

Die Änderung dient der Erweiterung der Befugnisse der Regulierungsbehörde gegen die missbräuchliche Nutzung aller Rufnummern einzuschreiten. Auch die zusätzliche Befugnis zum Verbot von Dialern dient der besseren Bekämpfung.

Zu § 66 Abs. 3

Mit der Änderung in Satz 3 soll die unterirdische Verlegung zur Regel werden, soweit diese keine isolierte und somit kostenintensive Maßnahme für die TK-Unternehmen bedeutet. Im Übrigen sollen unterirdische und überirdische Verlegung gleichrangig nebeneinander bestehen bleiben.

Die Änderung in Satz 4 dient der Umsetzung des Artikels 11 der Rahmenrichtlinie. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung maximal in Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Instandsetzung der Verkehrswege während der Bauphase nötig sind. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden.

Die Einfügung „nach geographischen Koordinaten“ dient in diesem Zusammenhang lediglich der Klarstellung der Dokumentationspflicht. Die Änderungen entsprechen den Anliegen der Länder.

Zu § 66 Abs. 4

Die Änderung setzt die durch Artikel 11 Rahmenrichtlinie vorgeschriebene strukturelle Trennung zwischen den für die Zustimmung und den für die Wahrnehmung der Eigentumsrechte zuständigen Stellen in nationales Recht um. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil vom 15. Juli 2003, Az.: 2 BvF 6/98 steht einer solchen bundesrechtlichen Bestimmung nicht entgegen.

Zu § 67 Abs. 3

Die Änderung war notwendig im Hinblick auf eine Minimierung der Kosten des Verwaltungsaufwandes der Regulierungsbehörde sowie der tatsächlichen Durchführbarkeit. Mit dieser Formulierung kann die Regulierungsbehörde die je-

weiligen Daten über eine Datenbank den Wegebausträgern bekannt geben. Bei einer bundesweiten Tätigkeit eines Telekommunikationsunternehmens hätte die vorherige Formulierung Kopier- und Portokosten in ungeahntem Ausmaß zur Folge gehabt.

Zu § 74 Abs. 2

Die Ergänzung in den Sätzen 1 und 3 stellt klar, dass der durch die Vorschrift vorgesehene Geldausgleich nicht nur vom Betreiber sondern auch von dem Inhaber des Leitungsnetzes verlangt werden kann. Unter Berücksichtigung der Duldungspflicht des Grundstückseigentümers auch zu Gunsten des Inhabers des Leitungsnetzes ist diese Klarstellung angemessen. Satz 4 verweist auf die Gesamtschuldnerstellung von Betreiber und Leitungsnetzinhaber.

Zu § 75

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass für den Beginn der Verjährung neben der Anspruchsentstehung auch auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten abgestellt wird, wie dies im Zivilrecht üblich ist. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung.

Zu § 76 Abs. 2 Nr. 2

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 2 stellt sicher, dass das Mindestangebot und die Form der Verbreitung von Teilnehmerverzeichnissen dem allgemeinen Bedarf entspricht; damit wird einem Anliegen der Länder Rechnung getragen. Zusätzlich erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung durch Bezugnahme auf § 102.

Zu § 76 Abs. 2 Nr. 5

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 5 ist zur Klarstellung notwendig und ermöglicht größere Flexibilität der Notrufnummern im Nummernplan.

Zu § 76 Abs. 4

Mit der Ausweitung der Befugnisse der Regulierungsbehörde, den Bedarf für alle in Absatz 2 bestimmten Universaldienstleistungen festzulegen, wird eine flexible, bedarfsorientierte Regelung geschaffen.

Zu § 86 Abs. 1

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch solche Daten, mit denen der Nutzer den Zugriff auf Inhalte oder auf Daten schützt, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ebenfalls vom Fernmeldegeheimnis geschützt sind (z. B. PIN, PUK oder Passworte).

Zu § 87

Die Ergänzung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, weil es ansonsten zumindest fraglich wäre, ob das Mithören von Amateurfunknachrichten, insbesondere durch Nicht-Amateurfunker, untersagt wäre.

Zu § 90

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 93 Abs. 1

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich der Anwendungsbereich auf den gesamten 7. Teil erstreckt.

Zu § 93 Abs. 2

Mit der Änderung wird Artikel 13 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie umgesetzt. Danach können Bestandsdaten in begrenztem Umfang genutzt werden, wenn der Verbraucher nicht widersprochen hat.

Zu § 94 Abs. 1 Nr. 5

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 94 Abs. 3

Anpassung an die Terminologie und rechtsförmliche Klarstellung.

Zu § 95 Abs. 4

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Nummer des Anrufenden und nicht die eigene Rufnummer ungekürzt übermittelt werden darf.

Zu § 96

Anpassung an die Terminologie und rechtsförmliche Klarstellung.

Zu § 100 Abs. 1 und 4

Die Einschränkung der „technischen Möglichkeit“ ist mit Blick auf den technischen Standard nicht mehr erforderlich.

Zu § 103 Abs. 1 und 4

Die Änderungen berücksichtigen rechtsförmliche Klarstellungen.

Zu § 106 Abs. 1

Anpassung an die Terminologie und rechtsförmliche Klarstellung.

Zu § 106 Abs. 2

Mit der Beteiligung des Bundesrates bei Erlass der Verordnung wird den Interessen der Länder Rechnung getragen.

Zu § 106 Abs. 2 Nr. 2

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Terminologie in § 3 Nr. 1.

Zu § 106 Abs. 3

Berichtigung eines Redaktionsfehlers.

Zu § 107 Abs. 2

Redaktionelle Bereinigungen.

Zu § 107 Abs. 3 Nr. 3

Behebung eines Redaktionsversehens: Durch die Aufteilung des bisherigen § 87 Abs. 1 Satz 1 TKG auf § 107 Abs. 1

und 2 TKG-E wird in der Vorschrift des in der Sache unverändert zu übernehmenden bisherigen § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TKG eine Folgeänderung erforderlich, die irrtümlich übersehen wurde.

Zu § 108 Abs. 1

Mit der Änderung in Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Ermächtigung an die geltende TKÜV und zum Teil an die dort vorgesehenen Ausnahmetatbestände angepasst.

Mit Satz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung, in Satz 6 wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c

Berichtigung eines Redaktionsversehens: In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird lediglich die nur ausnahmsweise erforderliche erneute Prüfung der technischen Einrichtungen geregelt. Der Regelfall der erstmaligen Prüfung wird hingegen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 behandelt.

Zu § 108 Abs. 4

Berichtigung eines Redaktionsversehens: In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird lediglich die nur ausnahmsweise erforderliche erneute Prüfung der technischen Einrichtungen geregelt. Der Regelfall der erstmaligen Prüfung wird hingegen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 behandelt.

Zu § 108 Abs. 6

Die Ergänzung des Satzes 3 durch die Worte „oder Entstörung“ dient der Klarstellung der bereits durch die TKÜV getroffenen Regelungen.

Zu § 108 Abs. 9

Im Rahmen der neuen Verordnung soll die Bundesregierung die Kosten für die Ermöglichung der Überwachung nach den genannten Vorschriften in Abstimmung mit den Ländern und dem Deutschen Bundestag festlegen.

Zu § 109 Abs. 1

Die Umstellung des Satzes 1 dient der Klarstellung, dass das Datum des Vertragsbeginns nicht nur bei Festnetzanschlüssen, sondern bei allen Anschlussarten zu erheben und zu speichern ist. Die Ergänzung des Satzes 1 dient der Klarstellung, dass das Datum des Vertragsendes bereits bei Bekanntwerden zu speichern ist und nicht erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsendes. Satz 3 trägt dem Anliegen der Länder Rechnung, auch nachträglich Daten zu erheben und zu speichern, soweit dies ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Mit der Formulierung „ohne besonderen Aufwand“ in Satz 3 wird klargestellt, dass der Diensteanbieter die Daten lediglich im Zusammenhang mit anderweitig begründeten Änderungen erheben soll, eine eigens nur dem Zweck der nachträglichen Erhebung dienende Aktion würde den durch die Worte „ohne besonderen Aufwand“ gesteckten Rahmen übersteigen. Die Streichung des Einschubs „auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind“ ist eine Folgeänderung zu Absatz 4 (Ausnahme bei Prepaid-Produkten).

Zu § 109 Abs. 3

Folgeänderung wegen Ergänzung des Absatzes 1 Satz 3.

Zu § 109 Abs. 4

Um alternative Geschäftsmodelle zu ermöglichen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, werden Prepaid-Produkte aus den Verpflichtungen herausgenommen.

Zu § 110 Abs. 1

Mit der Änderung in Satz 2 wird ein Redaktionsfehler berichtigt. In Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Vereinfachung der Formulierung. Der Einschub „im Inland“ in Satz 4 ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass etliche Unternehmen Überlegungen anstellen, auch ihre Bestandsdaten im Ausland zu speichern, was zu dem Erfordernis führen würde, dass die Regulierungsbehörde die Daten weltweit abrufen müsste. Mit dieser Ergänzung des Satzes 4 wird lediglich gefordert, dass der Verpflichtete einen im Inland gelegenen Anschluss für den Abruf der Daten nach § 110 bereitstellen muss; auf den tatsächlichen Speicherort wird hiermit kein Einfluss genommen, da die Daten unternehmensintern weitergeleitet werden können. Die Einschränkung auf 20 Datensätze erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 110 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b

Der Wegfall ist eine Folgeänderung aus Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 (Einschränkung auf 20 Datensätze).

Zu § 110 Abs. 5

Die in Satz 2 erfolgte sprachliche Klarstellung berücksichtigt, dass es keine unbestimmte, sondern die durch Absatz 3 bezeichnete Rechtsverordnung gemeint ist.

Satz 3 ist eine Folgeänderung durch § 108 Abs. 9.

Zu § 111 Abs. 1

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 86 Abs. 1.

Zu § 111 Abs. 2

Folgeänderung zu § 108 Abs. 9.

Zu § 118 Nr. 5

Die Beteiligung des Beirates ist im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabenplans, der im Einzelnen auch Aspekte der Infrastruktur beinhalten kann, sachgerecht.

Zu § 119 Abs. 2

Folgeänderung zu § 3 Nr. 12: Anpassung des Begriffs „funktionsfähiger Wettbewerb“. Mit Blick auf die Bedeutung der Resale-Verpflichtung soll die Monopolkommission alle zwei Jahre die Wettbewerbsentwicklung auf diesem Markt prüfen, damit der Gesetzgeber gegebenenfalls eine Anpassung der Vorschrift vornehmen kann.

Zu § 120 Abs. 2

Aufgrund der Bedeutung des Vorhabenplans als zielsetzende Arbeitsgrundlage der Regulierungsbehörde sollen die betref-

fenen Marktteilnehmer aus Gründen der Transparenz beteiligt werden.

Zu § 125 Abs. 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist notwendig im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie und dient der Klarstellung des Adressatenkreises.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 war notwendig zur Klarstellung, dass auch für ein Marktdefinitionsverfahren Auskünfte verlangt werden dürfen.

Zu § 125 Abs. 2

Mit der Änderung erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu § 130 Abs. 4

Folgeänderung zu § 13.

Zu § 131 Abs. 1

Mit der rechtsförmlichen Klarstellung wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu § 132 Abs. 2

Die Änderung ist notwendig im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie.

Zu § 135 Abs. 3

Rechtsförmliche Anpassung, da es sich um einen Fall der Revision bei Berufungsausschluss handelt, ist die eingefügte Vorschrift ebenfalls zu zitieren.

Zu § 139 Abs. 1 und 2

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass neben förmlichen Akkreditierungsverfahren auch formlose Anerkennungen möglich sind.

Zu § 140 Abs. 1 Nr. 8

Das Verfahren für die Anerkennung als anerkannte Abrechnungsstelle für den internationalen Seefunkverkehr ist bisher nicht im TKG geregelt und wird neu in § 139 aufgenommen; in Absatz 2 ist die Regulierungsbehörde als zuständige Behörde hierfür bestimmt. Nach dem Prinzip der Kostendeckung der Verwaltung ist diese neu im TKG festgelegte Tätigkeit der Regulierungsbehörde entsprechend zu vergeben.

Zu § 140 Abs. 2

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Das BMF ist bei allen Verordnungen zu beteiligen. Der neu eingefügte Satz dient der Klarstellung.

Zu § 142 Abs. 1

In Satz 1 erfolgt die Anpassung des Begriffs „funktionsfähiger Wettbewerb“ (Folgeänderung zu § 3 Nr. 12).

Die Einfügung der nach § 4 des TKG-alt Verpflichteten ist erforderlich, um einen großen Teil der gegenwärtig am Markt tätigen Unternehmen als Beitragspflichtige zu erfassen. Dies

trägt auch gegenüber den Neufällen der Anzeige nach § 6 zur Beitragsgerechtigkeit bei.

Zu § 142 Abs. 4

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Das BMF ist bei allen Verordnungen zu beteiligen. Der neu eingefügte Satz dient der Klarstellung.

Zu § 143

Die Änderung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass sich die endgültige Gebühr durch Erhöhung der Mindestgebühr entsprechend § 11 Abs. 2 GKG ermittelt.

Zu § 144

Anpassung wie in § 143. Der Verweis auf § 143 Satz 3 stellt sicher, dass in der Bestimmung auch geregelt ist, welcher Wert der Gebühr zugrunde zu legen ist.

Zu § 145

Die Änderung dient der rechtsförmlichen Klarstellung.

Zu § 147 Abs. 1a Nr. 4 Buchstabe a – neu –

Folgeänderung zu § 18b.

Zu § 147 Abs. 1 Nr. 8 – neu –

Die Bußgeldbewehrung des § 45 Abs. 1 und 2 Satz 4 (Herausgabe von Teilnehmerdaten) entspricht dem Anliegen der Länder.

Zu § 147 Abs. 1 Nr. 28, 30, 31 und 33

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 147 Abs. 2

Folgeänderung sowie Anpassung der Bußgelder an die Schwere der Ordnungswidrigkeit.

Zu § 148 Abs. 2

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Entbindung von einer erneuten Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 die Beitragspflicht nach § 142 Abs. 1 unberührt lässt. Der Verweis auf

§ 6 ist eine redaktionelle Änderung (Redaktionsversehen bei der Bezeichnung der Regelung).

Zu § 148 Abs. 4

Mit der Formulierung in Absatz 4 wird ausdrücklich im Gesetz klargestellt, dass die für die GSM-Lizenznehmer D1, D2 und E-Plus, sowie die bisherigen UMTS-Lizenznehmer geltenden Auflagen bzw. Verpflichtungen bezüglich der Diensteanbieter fortgeschrieben wird. Diese ergeben sich für den GSM-Bereich aus den Lizenzen, D1, D2 und E-Plus, sowie für den UMTS-Bereich aus § 4 TKV, der Teil der Lizenzverpflichtungen ist.

Zu § 148 Abs. 7

Regelung dient der Klarstellung, dass insbesondere für die vergebenen GSM- und UMTS-Frequenzen bzw. Lizenzen ein Handel zumindest bis Ende der jeweiligen Laufzeiten ausgeschlossen ist.

Zu § 148a Abs. 1

Mit Absatz 1 wird die in der Strafprozessordnung erforderliche Folgeänderung an die Struktur des TKG durchgeführt.

Zu § 148a Abs. 2

Folgeänderung aus § 108 Abs. 9 bezüglich der im G 10-Gesetz enthaltenen Entschädigungsregelungen.

Zu § 148a Abs. 3

Mit Absatz 3 werden die Vorschriften des ZuSEG bzw. des JVEG über die Entschädigung der Leistungen der TK-Diensteanbieter, die diese für die Ermöglichung der TK-Überwachung erbringen, zu dem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt, zu dem die neuen, noch zu erarbeitenden Entschädigungsvorschriften nach der Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 9 in Kraft treten. Auf diese Weise wird eine unregelmäßige Übergangsphase vermieden und es ist ein lückenloser Übergang gewährleistet.

Zu § 149 Abs. 2

Mit Blick auf die ausdrücklichen Regelungen über die Zulassung von Diensteanbietern wird aus Gründen der Rechtsklarheit die umfassende Resale-Verpflichtung in § 4 TKV mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Berlin, den 10. März 2004

Hubertus Heil
Berichterstatte

Dr. Martina Krogmann
Berichterstatte

Michael Hustedt
Berichterstatte

Rainer Funke
Berichterstatte

